

# Satzung Understanding Europe Germany

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Understanding Europe Germany“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (1) Die Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- a. Die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 II Nr. 4 AO)

Dies wird unter anderem verwirklicht durch:

aa Die Durchführung pädagogischer Maßnahmen und Bildungsarbeit wie Seminare, Projektstage, Trainings, Fortbildungen, Konferenzen und Vorträge zu Themengebieten wie der Europäischen Union, politischer Systeme oder der Medienkompetenz.

bb Diese sollen vor allem durch dialogische und partizipative Formate von jungen Menschen für junge Menschen (Peer-to-Peer-Ansatz) geprägt sein.

- b. Die Förderung der Volksbildung (§ 52 II Nr. 7 AO)

aa Der Verein ist in der überparteilichen politischen Bildung tätig. Wir gestalten Räume, in denen durch kritische Auseinandersetzung mit politischen Themen zu Dialogen und Austausch angeregt wird und zu gesellschaftlicher Teilhabe und politischem Verantwortungsbewusstsein motiviert werden soll.

Wir ermutigen Menschen dazu, sich eine eigene Meinung zu bilden und agieren unter Verzicht auf jegliche Indoktrination. Wir ordnen uns keiner politischen Partei oder konfessionellen Gruppierung zu.

Dies wird unter anderem verwirklicht durch:

bb Die Durchführung von Seminaren, Projekttagen, Trainings, Fortbildungen, Konferenzen, Vorträgen, Publikationen und Fachtagungen für die Allgemeinheit.

- c. Die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 II Nr. 13 AO)

Dies wird unter anderem verwirklicht durch:

aa Kurse, die die Wichtigkeit der europäischen Idee und der europäischen Völkerverständigung betonen und sich auch an Gruppen verschiedener Nationalitäten richten. Den Teilnehmenden wird dabei auch kulturelle Vielfalt und Toleranz nähergebracht. Zudem werden die Teilnehmenden befähigt, als Multiplikator\*innen der vermittelten internationalen Gesinnung tätig zu sein.

bb Aktiven Austausch mit weiteren Bildungsprojekten in anderen Ländern, um sich über kulturelle Gegebenheiten auszutauschen.

Die Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland (§52 II Nr. 24 AO)

Dies wird unter anderem verwirklicht durch:

aa Veranstaltungen und Seminare, bei denen durch Bereitstellung grundlegender Informationen, historischer Hintergründe und Zusammenhänge Pauschalisierungen und Stigmatisierungen entkräftet und so Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus bekämpft werden sollen.

- d. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Jugendhilfe (§ 52 II Nr. 25 AO)

Dies wird unter anderem verwirklicht durch:

aa die Organisation und Durchführung von Schulungen, bei denen die Teilnehmenden zu Seminarleiter\*innen ausgebildet werden, um selbst die oben aufgeführten Bildungsveranstaltungen für Jugendliche i.S.d. AO zu organisieren und durchzuführen.

#### § 4 Werte des Vereins

Ziele des Vereins sind, durch kritische Auseinandersetzung mit politischen Themen die europäische Idee und gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. Gefördert werden insbesondere Demokratieverständnis, unparteiliche politische Partizipation und politische Bildung junger Menschen. Im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe liegt der Fokus auf der Förderung insbesondere marginalisierter Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland und Europa. Diversität, Antidiskriminierung und Nachhaltigkeit sind zentrale Werte des Vereins.

#### §5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung (Ehrenamtspauschale) bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der hausrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Vergütung in angemessener Höhe ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vergütung trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die in diesem Rahmen verhandelten Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Dies geschieht unter Befreiung der Beschränkungen des §181 BGB.
- (4) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Kosten können nur erstattet werden, sofern unverzüglich ein Antrag in Textform beim Vorstand eingereicht wurde. Erstattet werden können insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das

Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsentschädigungen festsetzen.

#### (5) § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 7 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und den Mitgliedsbeitrag zahlen.

Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch finanzielle Zuwendungen fördern.

(3) Übersteigt die Zahlung des Mitgliedsbeitrages die finanziellen Möglichkeiten eines Mitglieds, so kann im Einzelfall die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags durch Beschluss des Vorstands ganz oder teilweise aufgehoben werden. Änderungen der Vermögenslage sind dem Vorstand nach Beschlussfassung mitzuteilen.

#### § 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Der Vorstand beschließt mit relativer Mehrheit über einen Aufnahmeantrag. Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der/die Antragstellende die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

#### § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit

- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss spätestens zum 15. eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die schwere Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder erhebliche Beitragsrückstände, die trotz Mahnung nicht beglichen wurden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Die Entscheidung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ebenfalls möglich. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein.

#### § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/ oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt für die Änderung von Bankdaten, sofern diese dem Vorstand vom Mitglied übermittelt wurden.

#### § 11 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Über deren Fälligkeit entscheidet der Vorstand.

## § 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer\*innen, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) Einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per Schriftform postalisch, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung von der Versammlungsleitung bekanntzumachen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach Verstreichen der Frist gestellt werden (kurzfristige Anträge), bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(6) Kurzfristige Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder als Präsenzveranstaltung, hybrid oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail vor der Versammlung bekanntgegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten auf Wunsch das Zugangswort per Post an die letzte, dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes vier Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit besteht, bis auf Antrag eines Mitglieds eine Überprüfung ein anderes Ergebnis ergibt. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist jedenfalls die nächste Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (9) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (10) Die Auflösung des Vereins bedarf einer gesonderten Mitgliederversammlung, bei welcher der einzige Tagesordnungspunkt die Auflösung sein darf.

#### § 14 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter\*in) oder im Falle der Verhinderung des Vorstands von einer Person, die für die Dauer der Versammlung von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Versammlungsleitung bestimmt wird.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein\*e Schriftführer\*in bestimmt.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer Vollmacht in Textform ausgeübt werden. Es können höchstens zwei Stellvertretungen von einer Person wahrgenommen werden.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Redaktionelle oder zur Erreichung bzw. Beibehaltung der Gemeinnützigkeit erforderliche Veränderungen der Satzung können als Ausnahme ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgenommen werden. Die Veränderungen sind den Vereinsmitgliedern unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die\*der 1. Vorsitzende\*r. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Personen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem\*der Versammlungsleiter\*in und dem\*der Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird binnen eines Monats für alle Mitglieder zugänglich gemacht.

## § 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB („Vorstand“) besteht aus zwei Vorsitzenden und dem\*der Schatzmeister\*in. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der erweiterte Vorstand besteht aus einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl an Beisitzer\*innen. Der erweiterte Vorstand dient der Entlastung des Vorstandes bei der Organisation und Planung von Vereinsaktivitäten und bei der Beschaffung von Mitteln. Er erhält keine Stimm- oder Vertretungsberechtigung. Es ist eine diverse Besetzung des „Vorstandes“ und des erweiterten Vorstands bezogen auf unterrepräsentierte Diversitätsdimensionen, Geschlecht\*, ethnische Herkunft, Migrations- und Bildungshintergründe anzustreben.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr pro Amt in gesonderter Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
- (4) Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis die vakanten Vorstandsposten durch die Mitgliederversammlung neu besetzt wurden. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 6) und Rücktritt (Abs.78).



- (5) Nach dem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstands oder des erweiterten Vorstands muss eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung innerhalb der nachfolgenden sechs Wochen erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit in Textform ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten. Um die organschaftliche Vertretung des Vereins sicherzustellen, muss mindestens ein einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied im Amt bleiben, bis die neuen Vorstandsposten durch die Mitgliederversammlung besetzt wurden.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- (9) Die Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- 10) Die Mitglieder des Vorstands können ihre Beschlüsse auch in Textform fassen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer angemessenen Zeit widerspricht.

## § 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer\*innen.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Den Kassenprüfer\*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## § 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Vereins zur Förderung der Jugendhilfe, zur Förderung der Volksbildung und zur Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 BGB wird versichert.

Berlin, 03.03.2024

Ort, Datum



Unterschrift Vorstandsvorsitzende (E. Mauke)



Unterschrift Vorstandsvorsitzender (M. Wicke)